

**Bebauungsplan Nr. 28 7. Änderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungsnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
----------	--------------------------	---------------------

Verhandlungsniederschrift vom 12.12.2013

Es sei zu prüfen, ob ein Teil der Kirche erhalten und in die Planung integriert werden könne. Dafür sei der Turm am ehesten geeignet. Der Bebauungsplan sollte keine Festsetzungen erhalten, die den Erhalt eines Teiles der Kirche unmöglich machen würden. Es sei zu prüfen, ob die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen zur Erhaltung des Kirchturmes überschritten werden dürfen.

Bei der 1974 errichteten Kirche St. Josef in Baulechem handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein- Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG).

Die Kirche St. Josef ist seit einem Brandereignis im Frühjahr 2014 ungenutzt. Bereits vor dem Brand haben nur noch vereinzelte Gottesdienste in der Kirche stattgefunden. Die heutigen Strukturen der Kirche im Bistum Aachen sehen lt. Auskunft der Eigentümerin, Pfarre St. Maria Himmelfahrt vor, dass pfarrliches Leben nur noch in größeren Verbänden (Gemeinschaft der Gemeinden) stattfinden kann. Nach der Fusion mit St. Johann Baptist in Hünshoven soll die Kirche St. Maria Himmelfahrt (in Geilenkirchen Stadtkern) in Absprache mit dem Bistum Aachen in Zukunft das kirchliche Zentrum der Pfarrgemeinde sein. Lt. Auskunft der Pfarre könnten in der Zukunft nicht drei Kirchengebäude mit drei Pfarrzentren unterhalten werden. Eine Nutzung zu kirchlichen Zwecken ist daher nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist das Kirchengebäude St. Josef baulich in einem mangelhaften Zustand. Nach Aussage der Pfarre sei eine Unterhaltung ohne gottesdienstliche Nutzung finanziell nicht möglich.

Eine Genehmigung zum Abbruch der Kirche einschließlich denkmalrechtlicher Genehmigung nach

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 28 7. Änderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungsnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	§ 9 Abs. 1 DSchG wurde am 06.11.2014 erteilt. Die Genehmigung ist bestandskräftig. An der Verwirklichung der Planung besteht ein starkes öffentliches Interesse. Es besteht eine hohe Nachfrage nach barrierefreiem und seniorengerechten Wohnraum. Die vorgesehene Kombination von solchen Wohnungen mit pflegedienstlichen Leistungen würde zahlreichen Menschen ein weitestgehend selbstbestimmtes Wohnen im Alter ermöglichen. Die Realisierung des Projektes am vorgesehenen, städtebaulich integrierten Standort ist nur möglich, wenn die Kirche abgerissen wird. Auch eine Integration von Gebäudeteilen, z. B. des Glockenturmes in die geplante Nutzung scheidet aus, da sie – wenn überhaupt möglich – mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Daher ist eine Festsetzung, die z. B. im Wege einer Ausnahmeregelung den Erhalt des Kirchturmes vorsieht, nicht sinnvoll. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Ergebnis müssen hier die Belange des Denkmalschutzes hinter den öffentlichen Belangen, hier Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und den privaten Belangen der Eigentümerin, das Grundstück wunschgemäß nutzen zu können, zurückstehen.	

Verhandlungsniederschrift

Es erscheint:

Herr , 52511 Geilenkirchen

und erklärt zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen „Sozialzentrum Bauchem“ folgendes:

Soweit mir bekannt ist, ist der Abriss der Kirche noch nicht kirchenaufsichtlich genehmigt und damit keineswegs als sicher anzusehen.

Ich lege grundsätzlich Wert darauf zu prüfen, ob es möglich ist, einen Teil der Kirche als Erinnerung zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Als optisch wegen seiner Höhe hervorstechend wäre hierzu der Turmbereich am ehesten geeignet, aber auch dessen Erhalt als Minimallösung anzusehen.

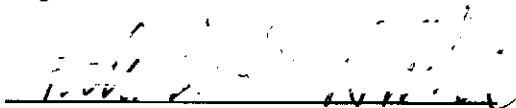
Besser und weitergehend wäre es nicht nur den Turm, sondern darüber hinaus auch den Erhalt der Kapelle und den Erhalt des Hauptschiffes mit in eine Prüfung mit einzubeziehen.

Zum Inhalt des Bebauungsplanes sollte deswegen erhoben werden eine Regelung, die es ermöglichen würde, zumindest den Turm zu erhalten. Mit anderen Worten, der Bebauungsplan sollte keine Festsetzungen enthalten, die es überhaupt unmöglich machen, einen Teil der Kirche zu erhalten und damit deren Komplettabriss präjudizieren. Das kann auch nicht im Interesse der Stadt Geilenkirchen sein.

Ich rege deswegen an, zu prüfen, ob z. B. im Wege einer Ausnahmeregelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann, dass die dort festgesetzten Höhen überschritten werden dürfen zur Erhaltung des Kirchenturmes. Zur räumlichen Veranschaulichung ist in Kopie ein Plan beigelegt, der in Form eines Kreises den insoweit betroffenen Bereich des Bebauungsplanes erkennen lässt.

Geilenkirchen, 12.12.2013

v. g. u.



Geschlossen:

i.A.

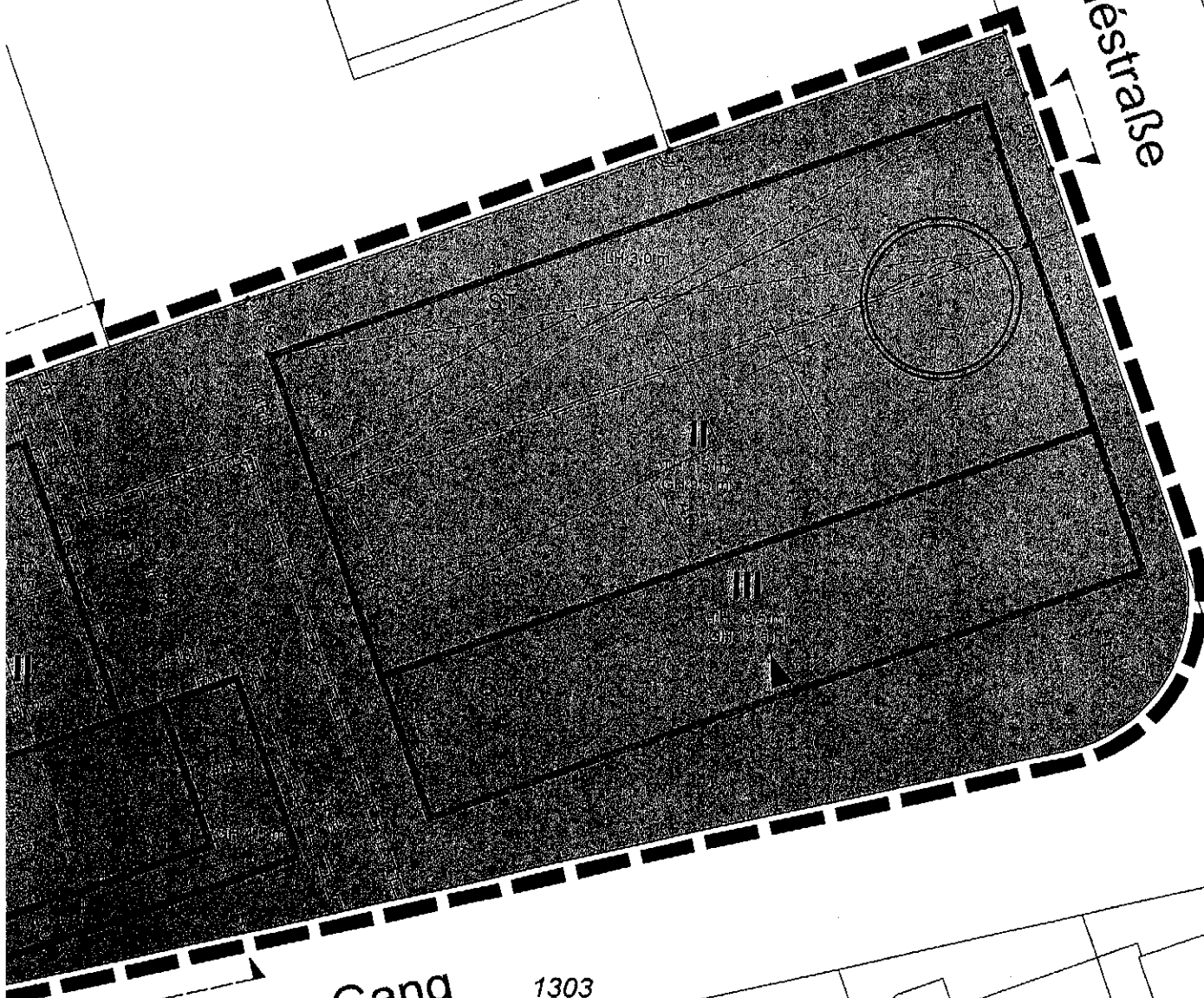


A. Jansen

3031

16

Quimperléstraße



Im Gang

1303

57

59

6

1289

53

55

1302

1448

1449

1304

1305

1450

1288

